

Allgemeine Reparaturbedingungen

§ 1 Allgemeines

1. Diese Bedingungen gelten für Instandsetzungsarbeiten (Reparaturen) an Bau- und Industriemaschinen, Baugeräten und deren Teile. Vertragsänderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer (nachfolgend AN).
2. Das gleiche gilt für entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers (nachfolgend AG), ohne das sie ausdrücklich zurückgewiesen worden sind.
3. Mit der Übertragung des Reparaturauftrages gilt gleichzeitig die Erlaubnis zu Probefahrten und Probeeinsätzen als erteilt.

§ 2 Fälligkeit und Zahlung des Rechnungsbetrages

1. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug binnen einer Frist von 8 Tagen gerechnet ab Rechnungsdatum zu zahlen.
2. Der AN kann Voraus-/Abschlagszahlungen verlangen.
3. Beanstandungen einer Rechnung müssen schriftlich und binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen.
4. Der AG ist nur zur Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.
5. Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Diese wird dem AG gesondert in Rechnung gestellt.

§ 3 Mitwirkung des AG bei Reparaturen vor Ort

1. Bei Durchführung der Reparaturarbeiten hat der AG den AN im notwendigen Umfang und auf eigene Kosten zu unterstützen, erforderlichenfalls Hilfskräfte auf seine Kosten und Haftung zur Verfügung zu stellen. Er hat sicherzustellen, dass nach Eintreffen des Reparaturpersonals mit der Reparatur begonnen werden kann.
2. Zum Schutz des eingesetzten Reparaturpersonals sind vom AG die einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Der Reparaturleiter ist über eventuell zu beachtende besondere Sicherheitsvorschriften zu informieren.

§ 4 Frist für die Durchführung der Reparatur

1. Die Angaben über die Reparaturfristen beruhen grundsätzlich auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.
2. Fertigstellungstermine sind nur dann verbindlich, wenn sie vom AN schriftlich, als solche bezeichnet, bestätigt und/oder mitgeteilt worden sind. Verzögerungen, die auf nicht vorauszusehende betriebliche Behinderungen, z. B. Arbeitseinstellungen, Arbeitsausfälle durch Erkrankung von Fachkräften, Beschaffungsschwierigkeiten bei Ersatzteilen, Lieferungs- oder Leistungsverzug von Zulieferanten sowie bei behördlichen Eingriffen, ferner bei Einwirkung höherer Gewalt sowie bei Arbeitskämpfen beruhen, rechtfertigen nicht die Geltendmachung eines Verzögerungsschadens. Der Fertigstellungstermin verlängert sich vielmehr um die Dauer der Behinderung. Der AG wird über die Behinderung und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich informiert.
3. Sofern die Voraussetzungen der Ziff. 2 vorliegen, ist der AG nach Setzen einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche bestehen - unbeschadet § 10 Nr. 3 - nicht.

§ 5 Abnahme einer Reparatur, Übernahme durch den AG

1. Die Fertigstellung einer Reparatur hat der AN dem AG mitzuteilen. Dieser ist zur sofortigen Abholung und Abnahme des Reparaturgegenstandes binnen einer Frist von 1 Tag verpflichtet.
2. Gerät der AG mit der Abnahme in Verzug ist der AN berechtigt den Vertragsgegenstand auf Kosten des AG einzulagern.

§ 6 Gefahrentragung und Transport

1. Ist der AG über die Fertigstellung der Reparatur benachrichtigt worden, geht die Gefahr auf ihn über.
2. Der Transport des Reparaturgegenstandes ist grundsätzlich Sache des AG.
3. Wird vereinbarungsgemäß der Transport vom AN übernommen, geschieht dies auf Rechnung und Gefahr des AG, auch wenn der Transport mit Fahrzeugen des AN erfolgt.
4. Die vom AG zur Instandsetzung übergebenen Auftragsgegenstände sind gegen Feuer, Diebstahl, Transport- und Lagerschäden usw. nicht versichert. Diese Risiken sind vom AG zu decken bzw. werden vom AN auf ausdrücklichen Wunsch und zu Lasten des AG gedeckt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

1. Das Eigentumsrecht an den eingebauten Aggregaten, Ersatz- und Zubehörteilen verbleibt, soweit es vorbehalten werden kann, bis zur restlosen Bezahlung beim AN.
2. Das dem AN zustehende Unternehmerpfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand im Zusammenhang stehen, ferner bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus der Geschäftsverbindung zum AG.
3. Vorsorglich tritt der AG für den Fall, dass er nicht Eigentümer des reparierten Gerätes oder der Maschine ist, den Anspruch und die Anwartschaft auf Eigentumsübertragung oder Rückübertragung nach vollständiger Tilgung bestehender Ansprüche Dritter an den AN ab. Dieser wird unwiderruflich ermächtigt, nicht verpflichtet, für den AG zu erfüllen.

§ 8 Altteile

Die Entsorgung von Altteilen und sonstigen nicht mehr benutzbaren Sachen obliegt dem AG. Soweit gesetzliche Vorschriften erlassen werden, die etwas anderes bestimmen, verpflichtet sich der AG mit dem AN eine angemessene Vereinbarung hinsichtlich der Verwertung zu treffen. Dabei soll davon ausgegangen werden, dass sich die Vertragspartner zur Erfüllung der Verwertungspflicht Dritter bedienen.

§ 9 Gewährleistung/Mängelansprüche

1. Im Falle der Mangelhaftigkeit der Reparatur ist der AN unverzüglich zu unterrichten. Bei Vorliegen eines Sachmangels ist der AG zunächst ausschließlich berechtigt, Nachbesserung zu verlangen. Ihm bleibt das Recht vorbehalten, bei erfolgloser Nachbesserung die geschuldete Vergütung angemessen zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Für Schadensersatzansprüche gilt ausschließlich § 10.
2. Für nicht selbst hergestellte Teile und Fremdleistungen beschränkt sich die Gewährleistung des AN auf die Abtretung der ihm gegen seine Lieferanten wegen etwaiger Mängel zustehenden Ansprüche.
3. Gewährleistungsansprüche verjähren 6 Monate nach Abnahme.

§ 10 Sonstige Haftung des AN und Haftungsausschluss

1. Schadensersatz und Aufwendungsersatzansprüche des AG gegenüber dem AN, dessen Organen, gesetzlichen Vertretern und/oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen (AN genannt) gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung des Schuldverhältnisses und/oder unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.
2. Dieses gilt nicht soweit dem AN Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und/oder bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten.
3. Bei nicht vorsätzlicher und nicht grob fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Umfang der Haftung auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt.
4. Die Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern der AN zwingend haftet, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei zurechenbaren Körper- und Gesundheitsverletzungen.

§ 11 Erfüllungsort/Gerichtsstand

Gerichts- und Erfüllungsort, auch für die Zahlungsverpflichtung des AG, ist der Ort der Niederlassung der Firma EBAG.